

Im Namen des Volkes

Az.: 2 RU 224/66

Urteil

Verkündet am
22. August 1967

in dem Rechtsstreit

ROS
als Urkundsbeam-
ter der Geschäfts-
stelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. August 1967 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n . - Vorsitzender -
Bundesrichter	H u n g e r und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,
Bundessozialrichter	Dr. L e d e r e r und
Bundessozialrichter	D r e w s

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1966 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

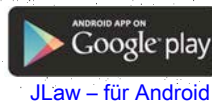
Die Klägerin ist die Witwe des am 10. September 1956 tödlich verunglückten Gärtners Heinrich W..... W.). Sie macht gegen die Beklagte Entschädigungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung geltend.

W. bewirtschaftete in seinem Wohnort Kleinendorf gemeinsam mit seinem Vater 3,13 ha Land, von dem ein kleiner Teil gärtnerisch genutzt wurde. Am Unfalltag war W. mit seinem Motorrad unterwegs, um von einem Gartenbaubetrieb in Oppenwehe für einen seiner Kunden Pflanzen zu holen. Auf der Rückfahrt kehrte er in eine Gaststätte in Kleinendorf ein. Er trank in Gesellschaft anderer Gäste Bier und Schnaps. Gegen Mittag setzte sich der Kraftfahrzeugverkäufer A..... dazu, der seit längerer Zeit versuchte, W. als Käufer eines Kraftwagens zu gewinnen. In dieser Absicht wollte er mit W. eine Probefahrt mit seinem vor der Gaststätte stehenden Kraftwagen unternehmen. Ein solcher Wagen wäre zwar für den Kauf nicht in Betracht gekommen; W. interessierte sich für einen "DKW-Universal", während A..... einen "DKW-Sonderklasse" fuhr. Die gemeinsame Fahrt wurde gegen 15 Uhr angetreten; an ihr beteiligten sich außer A..... als Fahrer und W. der Landwirt Sch..... der in der Gaststätte mit gezecht hatte. Unterwegs prallte der Wagen gegen einen Baum. Alle drei Insassen wurden verletzt; W. kam dabei ums Leben. Die von den drei Verunglückten entnommenen Blutproben wiesen nach ihrer Auswertung erhebliche Blutalkoholgehalte (BAG) aus: bei W. 1,65 o/oo, bei A..... 1,26 o/oo und bei Sch..... 2,49 o/oo.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Beklagte lehnte die Entschädigungsansprüche durch Bescheid vom 6. März 1959 mit der Begründung ab, der Ehemann der Klägerin sei infolge Alkoholbeeinflussung nicht mehr in der Lage gewesen, an einer Testfahrt mit einem Kraftwagen teilzunehmen; er habe die Gefahr, welcher er erlegen sei, selbst geschaffen.

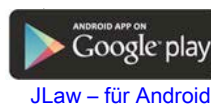
Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Detmold die Gartenbau-Berufsgenossenschaft (BG) beigeladen. Das SG hat die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung hat die Klägerin u.a. geltend gemacht, für den Betrieb, in dem ihr Ehemann beschäftigt gewesen sei, wäre die Anschaffung eines Kraftwagens tragbar gewesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 10. Mai 1966 die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung ist u.a. ausgeführt: Es sei nicht erwiesen, auch nicht wahrscheinlich, daß der Tod W's. die Folge einer betrieblichen Tätigkeit gewesen sei. Bei der zum Unfall führenden Fahrt habe es sich nicht um eine Probefahrt und daher nicht um eine ernsthafte Tätigkeit W's. für das von ihm und seinem Vater betriebene Unternehmen gehandelt. Zwar sei er bei einem BAG von 1,65 o/oo nicht außerstande gewesen, eine ernsthafte betriebliche Tätigkeit auszuüben. Trotzdem sei unter Berücksichtigung aller festgestellten Umstände und Tatsachen aber die Überzeugung gerechtfertigt, daß er am frühen Nachmittag des 10. September 1956 nicht die ernstliche Absicht gehabt habe, die Fahreigenschaft des von dem Verkäufer A. gefahrenen Personenkraftwagens und die betriebliche Verwendbarkeit eines solchen oder ähnlichen Kraftwagens für sich zu erproben. Wohl habe die Fahrt den geschäftlichen Zwecken A. gedient; nicht aber sei festzustellen, daß auch W. beim Antritt der Unglücksfahrt die ernsthafteste

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Vorstellung gehabt habe, es handele sich bei dieser Fahrt um eine Probefahrt. Daran ändere es nichts, daß er und A. schon im Jahre 1955 und gerade einige Tage vor dem Unfalltag über die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs für betriebliche Zwecke W's. gesprochen hätten. W. habe ebensowenig wie sonst jemand seiner Familie einschließlich der Eltern einen Führerschein der Klasse III besessen; auch sei er an einem "DKW-Universal" und nicht an dem "DKW-Sonderklasse" interessiert gewesen. Es sei vor Antritt der Fahrt auch nicht über die Finanzierungsmöglichkeiten gesprochen worden. W. habe bei dem über drei Stunden dauernden Gasthausbesuch die Erledigung des Auftrags zum Besorgen der Pflanzen für einen seiner Kunden vergessen und sich dadurch von der ursprünglichen Betriebsfahrt, die er mit dem Motorrad unternommen hatte, gelöst. Das spreche dafür, daß er auch bei Antritt der Unglücksfahrt in dem Kraftwagen nicht daran gedacht habe, damit eine in seinem betrieblichen Interesse liegende Tätigkeit auszuüben. Im übrigen sei er mit Rücksicht auf seine Vermögenslage, seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinen drei minderjährigen Kindern und die geringen Ertrügnisse des Gartenbau- und des landwirtschaftlichen Betriebes nicht in der Lage gewesen, den Kauf eines Wagens ohne Kredit zu finanzieren. Der Entschluß zu der zum Unfall führenden Fahrt sei einer durch Alkoholgenuß und langes geselliges Zusammensein in der Gastwirtschaft hervorgerufenen euphorischen Stimmung entsprungen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist der Klägerin am 14. Juli 1966 zugestellt worden. Sie hat gegen das Urteil am 10. August 1966 Revision eingelegt und diese am 12. Oktober 1966 innerhalb

- 5 -



- 5 -

der verlängerten Revisionsbegründungsfrist begründet:
Aus den Umständen, die zu der unfallbringenden Fahrt geführt hätten, ergebe sich, daß es sich dabei um eine Probefahrt auch für W. gehandelt habe. Die Ansicht des LSG, eine echte Probefahrt sei W. nicht möglich gewesen, weil er keinen Führerschein der Klasse III besessen habe, treffe nicht zu. W. sei schon jahrelang Motorrad gefahren und deshalb in der Lage gewesen, als Mitfahrer zu beurteilen, ob der Kraftwagen sich für seine betrieblichen Zwecke eigne. Er habe der Zusicherung des Verkäufers A. vertrauen können, der für die Probefahrt benutzte Wagen weise dieselben Fahreigenschaften auf wie der zum Kauf in Aussicht genommene Kraftwagen. Die Verschiedenheit der Karosserien bedinge keine unterschiedlichen Fahreigenschaften. Erforderlichenfalls hätte hierzu ein Sachverständiger gehört werden müssen. Über Finanzierungsmöglichkeiten des Kaufs sei nicht gesprochen worden, weil A. die Vermögensverhältnisse W's. gekannt habe und dieser kreditwürdig gewesen sei. Die Ansicht des LSG, der Alkoholgenuß und die fehlende Erfahrung im Führen eines Kraftwagens hätten W. gehindert, die Geeignetheit des Testwagens zu prüfen, widerspreche zum Teil den eigenen Auffassungen des angefochtenen Urteils, nach denen W. bei einem BAG von 1,65 o/oo nicht außerstande gewesen sein müsse, an einer solchen Probefahrt teilzunehmen. Die von W. nicht zu Ende geführte Besorgung der Pflanzen habe entgegen der Meinung des LSG mit der Testfahrt nichts zu tun gehabt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG vom 10. Mai 1966 und das Urteil des SG Detmold vom 22. Februar 1963 zu ändern, den Bescheid der Beklagten vom 6. März 1959

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

aufzuheben und die Beklagte, gegebenenfalls
hilfsweise die Beigeladene, zu verurteilen,
den Unfall des Ehemannes der Klägerin als
versicherten Arbeitsunfall anzuerkennen und
ihr Hinterbliebenenenentschädigung aus der ge-
setzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die beigeladene Gartenbau-BG beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält der Revision entgegen, daß sie die Beweiswürdi-
gung angreife, einen Verstoß gegen § 128 des Sozialge-
richtsgesetzes (SGG) jedoch nicht dargetan habe; ein
Mangel der Sachaufklärung (§ 103 SGG) liege ebenfalls
nicht vor.

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig. Sie hatte jedoch
keinen Erfolg.

Das LSG hat zu Recht angenommen, die Teilnahme W's. an
der zum Unfall führenden Fahrt sei nicht seiner ver-
sicherten Tätigkeit zuzurechnen; es habe sich für W.
nicht um eine den Zwecken des von ihm und seinem Vater
beschriebenen landwirtschaftlichen und gärtnerischen
Unternehmens dienende Probefahrt, sondern um eine

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Vergnügungsfahrt gehandelt. Diese Auffassung beruht in tatsächlicher Beziehung auf der Feststellung, W. habe sich an der Fahrt nicht beteiligt, um die Fahrzeugeigenschaften des Kraftfahrzeugtyps kennenzulernen, der für einen von ihm beabsichtigten Kraftwagenkauf in Betracht gekommen sei; er sei vielmehr nach einem Gaststättenaufenthalt mit den anderen Teilnehmern an der Fahrt aus einer durch Alkoholgenuß hervorgerufenen euphorischen Stimmung heraus der Aufforderung des Kraftfahrzeugverkäufers zur Mitfahrt gefolgt.

Das LSG ist bei seiner Überzeugungsbildung von folgenden Einzel Tatsachen ausgegangen: Weder W. noch seine Angehörigen hätten damals den zum Führen eines Kraftwagens erforderlichen Führerschein besessen; die Fahrt sei nicht mit einem Wagen des Typs unternommen worden, der für die von W. beabsichtigte Anschaffung in Betracht gekommen wäre; ferner sei vor und während dieser Fahrt nicht über einen Liefertermin und ebensowenig über Finanzierungsmöglichkeiten eines Kaufs zwischen W. und dem Kraftfahrzeugverkäufer A. gesprochen worden; schließlich sei die Fahrt nach einem mehrstündigen Gasthausaufenthalt mit reichlichem Alkoholgenuß angetreten worden, während dessen W. schon eine geschäftliche Aufgabe, einem Kunden Pflanzen zu besorgen, außer acht gelassen habe.

Die Revision greift die gesamte Beweiswürdigung des LSG an. Sie zieht aber nicht in Zweifel, daß die der Beweiswürdigung zugrunde liegenden Tatsachen feststehen; sie meint lediglich, das LSG habe aus diesen Tatsachen nicht die richtigen Schlüsse gezogen und sei deshalb

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

zu einer der Klägerin nachteiligen Gesamtwürdigung des der Urteilsfindung zugrunde liegenden Sachverhalts gelangt. Hierzu legt sie im einzelnen dar, zu welchen Beweisergebnissen das LSG bei einer nach ihrer Ansicht zutreffenden Würdigung der einzelnen Tatsachen hätte kommen müssen.

Ihr Vorbringen ist nicht geeignet, die angeführte, der Klägerin nachteilige Feststellung des angefochtenen Urteils zu beseitigen und statt ihrer die positive, den Entschädigungsanspruch begründende Feststellung zu ermöglichen, daß W. mit seiner Teilnahme an der Fahrt in dem damals benutzten Kraftwagen bezweckt habe, die Fahreigenschaften dieses Kraftwagens zu erkunden. Es ist unerheblich, ob die vom LSG bei seiner Überzeugungsbildung berücksichtigten Tatsachen die Beweis-schlüsse rechtfertigen, welche die Revision im Gegensatz zum LSG aus ihnen gezogen hat. Auch wenn dies zu bejahen und die Feststellung möglich wäre, daß am Unfalltag eine Probefahrt für W. stattgefunden habe, lägen keine Revisionsgründe vor, welche die Bindungswirkung der gegenteiligen Feststellung des LSG gemäß § 163 SGG beseitigen könnten; denn es stellt keine wirksame Verfahrensrüge im Sinne dieser Vorschrift dar, wenn lediglich die Richtigkeit des Beweisergebnisses des Berufungsurteils angefochten wird. Eine im Sinne des § 163 SGG zulässige Rüge muß vielmehr das ordnungsmäßige Zustandekommen der beanstandeten tatsächlichen Feststellung betreffen (vgl. SozR Nr. 6 zu § 163 SGG).

Rügen dieser Art sind von der Revision jedoch nicht erhoben worden. In der Revisionsbegründung ist vor

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

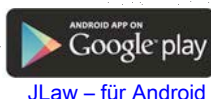
allem nicht dargetan, daß einer der beanstandeten Beweisschlüsse des LSG denkgesetzlich unmöglich sei oder gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens verstoße. Demzufolge liegt auch keine Verletzung des in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden § 128 Abs. 1 SGG vor (vgl. BSG 2, 236). Ein Verstoß gegen die Gesetze der Logik ist nicht schon gegeben, wenn ein Beweisschluß nicht zwingend ist. So liegt entgegen der Ansicht der Revision ein Verfahrensmangel auch nicht darin, daß das LSG angenommen hat, gegen die unter den Beteiligten streitige Teilnahme W's. an einer Probefahrt spreche der Umstand, daß er es wegen des Gaststättenaufenthalts schon in anderer Beziehung unterlassen habe, betriebliche Interessen zu verfolgen, indem er über das gesellige Zusammensein vergessen habe, das Besorgen von Pflanzen für einen seiner Geschäftskunden zu Ende zu bringen. Es ist nicht denkgesetzwidrig, daß das LSG aus einem bestimmten Verhalten W's. einen Schluß auf dessen Tätigwerden in anderer Beziehung gezogen hat.

Soweit die Revision geltend macht, das LSG hätte ein Sachverständigengutachten darüber einholen müssen, ob es W. möglich gewesen sei, aus der mit dem Kraftwagen "DKW-Sonderklasse" am Unfalltag durchgeführten Fahrt die Fahrzeugeigenschaften des für einen Kauf in Aussicht genommenen "DKW-Universal" zu erproben, will sie offensichtlich rügen, das LSG hätte diese Frage nicht aus eigener Sachkunde entscheiden können. Diese Rüge ist jedoch nicht berechtigt. Das LSG hat aus der Verschiedenheit des Karosserieaufbaus der beiden Wagentypen geschlossen, daß eine Fahrt, die statt mit dem "DKW-Universal" mit dem "DKW-Sonderklasse" durchgeführt wurde, nicht den Zweck einer Probefahrt für W. zu erfüllen vermochte. Hierbei stellte sich ihm keine fachtechnische Frage, zu deren Beantwortung es sich der Hilfe eines Kraftfahrzeugsachverständigen hätte bedienen müssen.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Nach alledem liegen keine Revisionsgründe vor, welche auf Grund des § 163 SGG die Bindungswirkung der Feststellung beseitigen, W. habe sich an der Fahrt nicht beteiligt, um die Fahreigenschaften des Kraftwagens kennenzulernen. Das LSG hat daher ohne Rechtsfehler den tödlichen Unfall W's. nicht als Arbeitsunfall gewertet und den Anspruch der Klägerin auf die Gewährung einer Hinterbliebenenentschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung verneint.

Die Revision mußte somit als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)